

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach
§§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die
Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde

zwischen

den Städten und Gemeinden

1. Stadt Balingen
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Helmut Reitemann
Färberstraße 2 in 72336 Balingen

2. Stadt Geislingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Oliver Schmid
Vorstadtstrasse 9 in 72351 Geislingen

3. Stadt Rosenfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Miller
Frauenberggasse 1 in 72348 Rosenfeld

4. Stadt Schömberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Josef Sprenger
Alte Hauptstraße 7 in 72355 Schömberg

5. Gemeinde Dautmergen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Joachim Lippus
Grabenstr. 1 in 72356 Dautmergen

6. Gemeinde Dormettingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Anton Müller

Wasenstraße 38 in 72358 Dormettingen

7. Gemeinde Dotternhausen

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Marion Maier

Hauptstraße 21 in 72359 Dotternhausen

8. Gemeinde Hausen am Tann

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Weiskopf

Mühlstraße 6 in 72361 Hausen am Tann

9. Gemeinde Ratshausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Heiko Lebherz

Schloßhof 4 in 72365 Ratshausen

10. Gemeinde Weilen unter den Rinnen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Reiner

Angelstraße 1 in 72367 Weilen unter den Rinnen

11. Gemeinde Zimmern unter der Burg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Leichtle

Kirchstraße 5 in 72369 Zimmern unter der Burg

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) auf die Stadt Balingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Balingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Balingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Balingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Balingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Balingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Balingen und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.

- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Balingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Balingen.
- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Gemeinden bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu.

- (4) Die Stadt Balingen kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 28.02.2022 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Stadt Balingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Balingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Balingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 4 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Balingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören (sofern vorhanden) unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und

- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

Des Weiteren müssen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf Anfrage folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Bauakten
- Baulasten
- Bebauungspläne, Baulinienpläne
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen)
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren
- Daten zum Denkmalschutz
- Einwohnermeldedaten
- Hochwassergefahrenkarten
- Kommunale Satzungen zur städtebaulichen Gestaltung, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Sanierungsgebiete
- Unterlagen zur Feststellung der Bodenrichtwerte (Protokolle etc.) und vorhandene Bodenrichtwerte
- etc.

(2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.

(3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

(4) Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner, welche oder welcher die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 1 genannten Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind erhebt, und diese spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei, oder in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen, in elektronischer Form oder hilfsweise in

einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Balingen weiterleitet.

- (5) Zur Erstellung der Verkehrswertgutachten sowie zur Auswertung der Kaufpreissammlung fordert die Geschäftsstelle in Balingen bei der abgebenden Kommune per E-Mail die Bauakte u. evtl. weitere notwendige Unterlagen an. In Einzelfällen kann auch die Originalbauakte angefordert werden. Die Pläne müssen maßstäblich mit Angabe des Maßstabes sein. Die Akten sollen idealerweise vollständig, samt Schriftverkehr, eingescannt werden und an die Mailadresse gutachterausschuss@balingen.de übermittelt werden.
- (6) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden von den Städten und Gemeinden in der nach Baugesetzbuch (BauGB), Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) geforderten Form der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen bis spätestens zum 15.02.2022 zur Verfügung gestellt.
- (7) Die für die Grundsteuererhebung relevanten Bodenrichtwertkarten zum Stichtag 01.01.2022 werden vom gemeinsamen Gutachterausschuss in der gesetzlich geforderten Form für alle Gemeinden erstellt.

§ 5

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Unterstützung der Erfüllung der Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Von wesentlichen Ereignissen haben die Beteiligten sich unaufgefordert gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Balingen ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Balingen benennt den abgebenden Gemeinden eine ständige Ansprechpartnerin bzw. einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 6

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Balingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen“

nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Balingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde ist an die jeweilige Einwohnerzahl¹ gekoppelt. Folgende maximale Anzahl an Gutachterinnen bzw. Gutachter in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist maßgeblich:

- bis 2.500 Einwohner = 1 Gutachterin bzw. Gutachter
- 2.500 bis 5.000 Einwohner = 2 Gutachterinnen bzw. Gutachter
- je angefangene 5.000 Einwohner über 5.000 Einwohner je eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

- Stadt Balingen: 8
- Stadt Geislingen: 3
- Stadt Rosenfeld: 3
- Stadt Schömberg: 2
- Die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg: jeweils 1

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2025.

- (3) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Balingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 15.02.2022 vorgeschlagen.

¹ Grundlage sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB).

- (4) Für den gemeinsamen Gutachterausschuss sind drei stellvertretende ehrenamtliche Vorsitzende des Gutachterausschusses zu bestellen, welche die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird die oder der Vorsitzende, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde tätig.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin zu bestellende Vertreterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Balingen übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter mit Wirkung zum 28.02.2022 abzuberaufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Stadt Balingen verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachterinnen bzw. Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2026 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.03.2023 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus der oder dem vom Gemeinderat der Stadt Balingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Städte bzw. Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg, zusammen. Das Vorschlagsrecht für die oder den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Balingen. Seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind untereinander und unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt.

Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 28.02.2026.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Balingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen“.

§ 8

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Balingen und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.03.2022 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Stadt Balingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Balingen.

§ 10

Kostenbeteiligung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Stadt Balingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern². Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Balingen: 34.575 Einwohner (60,42%)

Stadt Geislingen: 5.890 Einwohner (10,29%)

Stadt Rosenfeld: 6.414 Einwohner (11,21%)

Stadt Schömberg: 4.687 Einwohner (8,19%)

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 30.06.2021

Gemeinde Dautmergen: 438 Einwohner (0,77%)

Gemeinde Dormettingen: 1.063 Einwohner (1,86%)

Gemeinde Dotternhausen: 1.884 Einwohner (3,24%)

Gemeinde Hausen am Tann: 497 Einwohner (0,87%)

Gemeinde Ratshausen: 744 Einwohner (1,30%)

Gemeinde Weilen unter den Rinnen: 600 Einwohner (1,05%)

Gemeinde Zimmern unter der Burg: 467 Einwohner (0,82%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen² werden jährlich, jeweils zum 30.06. des abzurechnenden Jahres, berücksichtigt.

(2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Balingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,

- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- (3) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Balingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Balingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg verteilt und zum 01.03.2022 abgerechnet.
- (5) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.03.2022 und ist unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses (28.02.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Balingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses erbrachten Leistungen.

(5)

§ 12 Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Balingen
 - jeweils zwei für die Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg
 - eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und ist bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dautmergen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilen unter den Rinnen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern unter der Burg hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

- (2) Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat dieser Vereinbarung am **XX.XX.XXXX** zugestimmt.

- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

- (4) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2022, rechtswirksam.

- (5) Die Stadt Balingen teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Stadt Balingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Helmut Reitemann

Stadt Geislingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Oliver Schmid

Stadt Rosenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Miller

Stadt Schömburg,
vertreten durch den Bürgermeister
Karl-Josef Sprenger

Gemeinde Dautmergen,
vertreten durch den Bürgermeister
Hans Joachim Lippus

Gemeinde Dormettingen,
vertreten durch den Bürgermeister
Anton Müller

Gemeinde Dotternhausen,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Marion Maier

Gemeinde Hausen am Tann
vertreten durch den Bürgermeister
Stefan Weiskopf

Gemeinde Ratshausen,
vertreten durch den Bürgermeister
Heiko Lebherz

Gemeinde Weilen unter den Rinnen,
vertreten durch den Bürgermeister
Gerhard Reiner

Gemeinde Zimmern unter der Burg,
vertreten durch den Bürgermeister
Jürgen Leichtle

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte und Gemeinden Geislingen,
Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hau-
sen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der
Burg**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am **XX.XX.20XX** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Balingen in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg
- (2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Balingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Balingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

**§ 2
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.